

Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende – Änderungen zum 01.Juli 2017

Die Bundesregierung hat eine Gesetzreform zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vorgelegt. Die Reform wurde vom Bundestag und Bundesrat gebilligt und kann zum Juli 2017 in Kraft treten.

Was ist eigentlich ein „Unterhaltsvorschuss“?

Das UVG ist für **Alleinerziehende** und deren Kinder gedacht, die keinen Kindsunterhalt vom nicht bei ihnen wohnenden Elternteil bekommen. Der Antrag wird in der Regel beim zuständigen Jugendamt gestellt und ist einkommensunabhängig. Bisher war der Unterhalt nach dem UVG auf 72 Monate und dem zwölften Lebensjahr begrenzt.

Das neue UVG soll nun eine wesentliche Verbesserung der Situation Alleinerziehender bzw. der Kinder bringen:

Die Grenze der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben – die Begrenzung auf das achtzehnte Lebensjahr erweitert.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist gestaffelt:

0 bis 5 Jahre: 150,00 Euro

6 bis 11 Jahre: 201,00 Euro

12 bis 18 Jahre: 268,00 Euro

Ausnahme: Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, die im SGB II Bezug („Hartz IV“) sind, bekommen keinen Unterhaltsvorschuss. Ebenso wenn der Elternteil aufstockende Leistungen nach dem SGB II bekommt und mindestens 600,00 Euro im Monat verdient.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit“ des Diakonischen Werks Ingolstadt zur Verfügung.

KASA Ingolstadt, Pfaffenhofen, Kelheim
KASA Eichstätt
KASA Neuburg-Schrobenhausen

0841 / 93309-16
0841 / 93309-17
08431 / 4364747